



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Vorab per Fax

Empfangsbekanntnis

Stadt Staßfurt
Der Bürgermeister
Postfach 1164

39401 Staßfurt

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Ihr Zeichen: 1113-2.2.0.0
Ihre Nachricht vom: 25.05.2023
Unser Zeichen: 10.15.2.01.00-Be-777/23
Unsere Nachricht vom:

Name: Andrea Bestian
Organisationseinheit: 10 FD Kommunalaufsichtsbehörde
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: 03471 684-1031/-551240
E-Mail: abestian@kreis-slk.de

Datum: 22.06.2023

Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 sowie Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Staßfurt für den Zeitraum 2023 bis 2031

Zur Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 ergehen die folgenden Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Staßfurt Nr. 0676/2023 vom 13.04.2023 zur Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen wird abgesehen.
2. In § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 7.053.000 EUR festgesetzt.
 - 2.1. Die **Genehmigung** des festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen **wird für einen Teilbetrag in Höhe von 6.704.000 EUR erteilt.**
 - 2.2. Die **Genehmigung** des festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen **wird für einen Teilbetrag in Höhe von 349.000 EUR versagt.**
3. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, auf 13.441.400 EUR festgesetzt. Davon sind gemäß § 107 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) 276.300 EUR genehmigungspflichtig.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird in Höhe von **276.300 EUR erteilt.**

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat gemäß § 100 Abs. 1 i. V. m. § 102 Abs. 1 KVG LSA in seiner Sitzung am 13.04.2023 das Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Staßfurt für den Zeitraum 2023 bis 2031 (Beschluss-Nr. 0675/2023) sowie die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 (Beschluss-Nr. 0676/2023) beschlossen und dem Salzlandkreis mit Schreiben vom 25.05.2023 (Posteingang im Salzlandkreis am 26.05.2023) vorgelegt. Zudem reichte die Stadt weitere prüfungsrelevante Unterlagen nach.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit der o. g. Beschlüsse erfolgte anhand der eingereichten Unterlagen und hat keinen Anlass zur Beanstandung gegeben.

Die nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA erforderliche Anhörung der Ortschaftsräte ist erfolgt.

Die Haushaltssatzung 2023 enthält genehmigungspflichtige Teile nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA.

Wegen der beabsichtigten Entscheidungen gab der Salzlandkreis der Stadt Staßfurt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Schreiben vom 21.06.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit E-Mail vom 22.06.2023 teilte die Stadt mit, dass sie auf eine Anhörung verzichtet. Aufgrund Ihres Hinweises, dass alle Veranschlagungen im Haushaltsplan bzw. bei der Aufstellung des Haushaltsplanes auf volle 100 EUR auf- bzw. abgerundet wurden, habe ich die Beträge der Kreditgenehmigung/-versagung zu 2.1. und 2.2. entsprechend auf volle Hundert auf- bzw. abgerundet.

II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidungen im Tenor beruht auf 146 Abs. 1 Satz 1, § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA sowie §§ 2 und 12 Abs. 2 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. §§ 1 und 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises.

III.

Zu 1.

Gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Der Beschluss Nr. 0676/2023 des Stadtrates der Stadt Staßfurt über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen entspricht nicht vollumfänglich den gesetzlichen Bestimmungen.

a)

Gemäß § 98 Abs. 1 bis 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Haushalt ist in jedem

Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA (Haushaltsausgleich) gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann. Nach derzeitigem Stand kann zum 31.12.2022/01.01.2023 von einem Rücklagenbestand in Höhe von 8.880.511 EUR ausgegangen werden.

Ausweislich des vorliegenden Gesamtergebnisplanes wird der Ausgleich der einzelnen, den Planungszeitraum umfassenden Haushaltsjahre wie folgt erreicht:

Tabelle 1 – Angaben in EUR

Haushaltsjahr	2022	2023	2024	2025	2026
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	623.300	-3.311.900	-1.101.400	1.179.700	1.650.600
Nachrichtlich: Jahresergebnis nach Verrechnung mit Rücklagen		0	0		

Im Ergebnisplan übersteigen im Haushaltsjahr 2023 die Aufwendungen die Höhe der Erträge, es wird ein negatives Jahresergebnis in Höhe von -3.311.900 EUR ausgewiesen. **Wie dem nachrichtlichen Teil des Gesamtergebnisplanes zu entnehmen ist, wird der gesetzlichen Verpflichtung zum strukturellen Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziff. 1 KVG LSA durch Inanspruchnahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 3.311.900 EUR entsprochen.**

Gemäß § 106 KVG LSA hat die Kommune ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in ihren Haushaltsplan einzubeziehen. Nach § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) gilt für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung plant die Stadt Staßfurt im Haushaltsjahr 2024 ein negatives strukturelles Jahresergebnis. Insofern wird der Ausgleich der Erträge und Aufwendungen planmäßig nicht erreicht. Jedoch weist der vorliegende Gesamtergebnisplan nachrichtlich für das Haushaltsjahr 2024 ein ausgeglichenes Jahresergebnis nach der Verrechnung mit Rücklagen aus.

Unter Berücksichtigung der Planzahlen 2023 bis 2026 und der vorläufigen Jahresergebnisse 2013 bis 2022 sowie beabsichtigter Rücklagenverrechnungen in den Vorjahren beträgt das kumulierte Jahresergebnis am Ende des Haushaltsjahres 2026 voraussichtlich 7.297.447 EUR. Somit liegt an dieser Stelle kein Verstoß gegen § 8 Abs. 3 S. 2 KomHVO vor.

Neben der mittelfristigen Ergebnisplanung gilt gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO auch für die mittelfristige Finanzplanung i. S. d. § 8 Abs. 1 S. 1 KomHVO der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO. Danach sollen Einzahlungen und Auszahlungen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen (§ 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO).

In der Gesamtbetrachtung entwickelt sich der Bestand an Finanzmitteln bis zum Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich wie folgt:

Tabelle 2 – Angaben in EUR –

Bezeichnung	2022	2023	2024	2025	2026
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.835.900	-2.011.500	433.300	2.579.000	2.911.800
Saldo aus Investitionstätigkeit	830.700	-4.731.100	-137.300	-139.000	495.400
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	2.666.600	-6.742.600	296.000	2.440.000	3.407.200
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.009.200	6.132.100	-2.720.700	-2.650.900	-2.561.000
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	4.675.800	-610.500	-2.424.700	-210.900	846.200
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	-8.139.300	-7.195.000*	-7.805.500	-10.230.200	-10.441.100
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-3.463.500	-7.805.500	-10.230.200	-10.441.100	-9.594.900

*tatsächlicher Anfangsbestand 01.01.2023

Der vorliegende Finanzplan weist im Jahr 2023 eine Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -610.500 EUR aus. Auch für den mittelfristigen Finanzplanzeitraum bis 2025 werden negative Änderungen des Finanzmittelbestandes im jeweiligen Haushaltsjahr geplant, so dass ein Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß der Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO in den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 nicht erreicht wird.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit befindet sich nach vorliegender Planung im Haushaltsjahr 2023 im negativen Bereich, was bedeutet, dass aus der laufenden Verwaltungstätigkeit keine Mittel für die Kredittilgung, für Investitionsauszahlungen und für die Rückführung des Liquiditätskredites erwirtschaftet werden. Auch die positiven Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit in den Jahren 2024 bis 2025 reichen nicht aus, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Dies bedeutet auch, dass der Liquiditätskredit u. a. mit zur dauerhaften Finanzierung von Tilgungsleistungen beansprucht wird.

Die Änderung des Finanzmittelbestandes ist in den Haushaltsjahren 2023 bis 2025 jeweils ein negativer Betrag, so dass sich auch der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Ende jeden Haushaltsjahres verschlechtern wird. Erst mit dem Haushaltsjahr 2026 wird eine positive Änderung des Finanzmittelbestandes erreicht.

Die negative Änderung des Finanzmittelbestandes im jeweiligen Haushaltsjahr (2023 bis 2025) stellt einen **Verstoß gegen § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO** dar. Im Rahmen künftiger Planungen hat die Stadt Staßfurt insoweit den Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO weiter anzustreben, insbesondere um einer Erhöhung des Liquiditätskreditvolumens weiter entgegenzuwirken.

Liquiditätskredite dienen der Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel; Liquiditätskredite überbrücken folglich den Zeitraum bis zum Eingang der für die Auszahlung vorgesehenen Einzahlung (auch Einzahlungen aus Krediten i. S. d. § 108 KVG LSA). Liquiditätskredite (früher: Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) sind zwar Darlehen i. S. d. § 488 BGB, jedoch keine Kredite i. S. d. § 108 KVG LSA (vgl. Kirchmer/Meinecke, Kommentar; Wirtschaftsrecht der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt zu § 110 KVG LSA - Randnummer 1).

Demnach stellen Liquiditätskredite keinen Ersatz für fehlende Deckungsmittel dar. Des Weiteren ist eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung nicht zulässig. Durch die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites zu bestimmungsfremden Zwecken besteht die Gefahr, dass der Liquiditätskredit dann nicht mehr für die rechtzeitige Leistung seinem Zweck entsprechender Auszahlungen zur Verfügung steht.

Insoweit liegt auch ein **Verstoß gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA** vor.

Ziel der Stadt Staßfurt muss es schnellstmöglich sein, einen ausreichenden Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Weitergehende Überschüsse sollten grundsätzlich zur Rückführung der Liquiditätskredite verwendet werden, um der Verpflichtung des § 100 Abs. 5 KVG LSA zu entsprechen. Ein darüber hinausgehender Überschuss könnte dann mit in die Investitionstätigkeit einfließen.

b)

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten und der Gesamtabchluss innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss der Kommune bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und über den Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Bisher liegen die Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 der Stadt Staßfurt in geprüfter und bestätigter Form vor; die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 sind erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt (Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises) bereits zur Prüfung übergeben. Die Erstellung und Übergabe des Jahresabschlusses 2022 an das Rechnungsprüfungsamt sowie die Bestätigung steht noch aus. Mithin liegt hier ein **Verstoß § 120 Abs. gegen 1 KVG LSA** vor.

c)

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Staßfurt Nr. 0676/2023 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen verletzt aus o. g. Gründen das Gesetz, da Rechtsverstöße gegen § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO und § 110 Abs. 1 KVG LSA sowie § 120 Abs. 1 KVG LSA vorliegen, sodass das Ermessen zur Anwendbarkeit kommunalaufsichtsbehördlicher Mittel eröffnet ist.

Gemäß § 98 Abs. 3 S. 1 i. V. m. S. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Auch für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gilt gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. den §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Wie bereits oben festgestellt, wird im Finanzplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie mittelfristig für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 der Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß des § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO nicht erreicht. Des Weiteren ist derzeit davon auszugehen, dass der Liquiditätskredit nicht nur zur Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel, sondern teilweise als Ersatz für fehlende Deckungsmittel (u. a. zur Finanzierung von Tilgungsleistungen) dient.

Weiterhin ist festzustellen, dass der Finanzplan bis zum Haushaltsjahr 2026 im Ergebnis einen negativen Finanzmittelbestand ausweist.

Eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Jahr 2023 wäre aufgrund der festgestellten Rechtsverstöße zwar rechtlich und tatsächlich möglich, steht jedoch zum erstrebten Ziel außer Verhältnis. Eine Beanstandung hätte zur Folge, dass sich die Stadt Staßfurt in der Phase der vorläufigen Haushaltsführung befinden würde und damit bei ihrer Haushaltsdurchführung den Beschränkungen des § 104 KVG LSA unterworfen wäre.

Des Weiteren ist in meine Ermessensentscheidung eingeflossen, dass die Stadt Staßfurt dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs des Ergebnisplanes entspricht und nicht im Sinne des § 98 Abs. 5 KVG LSA überschuldet ist.

Durch die Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport (MI LSA) u. a. vom 15.10.2020 und 22.04.2022 wurden umfangreiche Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse zugelassen. Neben den Erleichterungen sind in den Erlassen auch kommunalaufsichtliche Maßnahmen enthalten. So kann nach dem Erlass des MI LSA vom 10.11.2022 von der Beanstandung des Haushaltes 2023 abgesehen werden, wenn ein weit fortgeschrittener Abarbeitungsstand und ein konkreter Zeitplan mit kurzem Zeitrahmen vorliegen.

Wie bereits festgestellt, ist der Abarbeitungsstand in Bezug auf die Erstellung der Jahresabschlüsse der Stadt Staßfurt bereits gut vorangeschritten. Nach Mitteilung der Stadt befindet sich der Jahresabschluss 2022 derzeit in Erstellung und wird voraussichtlich bis September 2023 dem Rechnungsprüfungsamt (Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises) zur Prüfung übergeben.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung sehe ich aus den vorgenannten Gründen im Rahmen meiner Ermessensausübung von einem förmlichen Einschreiten nach § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA ab.

d)

Gemäß § 100 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind gemäß § 100 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen. Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das bei Überschreiten der maßgeblichen Genehmigungsgrenze erforderliche Haushaltskonsolidierungskonzept dem in seinem Erlass vom 23.02.2015 beschriebenen „Tilgungsplan“ entspricht. Danach ist von der Kommune eine verbindliche Planung vorzulegen, aus der sich zumindest eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens ergibt. Es sind konkrete Maßnahmen aufzuführen, mit denen die Kommune die unverzügliche Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite darstellt.

Mit der Haushaltssatzung 2023 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 9.926.800 EUR festgesetzt. Dies entspricht 20 % an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Mit der Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung wird insoweit die Genehmigungsgrenze nicht überschritten.

Anhand der derzeitigen Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben sich nachfolgende Genehmigungsgrenzen und Hochrechnungen:

Tabelle 3 – Angaben in EUR -

	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	49.634.100	51.282.700	53.150.600	54.146.700
1/5 davon = Genehmigungsgrenze	9.926.820	10.256.540	10.630.120	10.829.340
Voraussichtlicher Anfangsbestand Liquiditätskredit	-7.195.000	-7.805.500	-10.230.200	-10.441.100
Voraussichtliche Änderung des Finanzmittelbestandes im jeweiligen Haushaltsjahr	-610.500	-2.424.700	-210.900	846.200
Voraussichtlicher Endbestand Liquiditätskredit	-7.805.500	-10.230.200	-10.441.100	-9.594.900

Die Stadt Staßfurt kann nach der Hochrechnung (Tabelle 3) ihre Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherstellen.

Der Beschluss Nr. 0675/2023 zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2023 der Stadt Staßfurt entspricht somit den gesetzlichen Bestimmungen des § 100 Abs. 5 KVG LSA.

Zu 2.

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Staßfurt wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 7.053.000 EUR festgesetzt.

Zu 2.1.

Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen. Unter einer geordneten Haushaltswirtschaft ist neben den Bestimmungen über die Fremdfinanzierung des kommunalen Haushalts die Beachtung der Haushaltsgrundsätze zu verstehen. Dazu zählen insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz des Haushaltsausgleichs.

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ist gegeben, wenn sie aus den laufenden Erträgen alle zwangsläufigen Aufwendungen decken und somit den Haushaltsausgleich sichern kann und grundsätzlich ihr Vermögen hält. Darüber hinaus ist dies der Fall, wenn sie im und über das Haushaltsjahr hinaus und somit in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen kann. Gefährdet ist die dauernde Leistungsfähigkeit, wenn der aus einer Kredit-

aufnahme resultierende Schuldendienst zu den bereits bestehenden Aufgaben und somit Aufwendungen und Auszahlungen nicht gedeckt werden kann. Im neuen Rechnungswesen mit in die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einzubeziehen ist das Verbot der bilanziellen Überschuldung, das stets im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich zu sehen ist.

Gemäß § 98 Abs. 1 bis 3 KVG LSA hat die Stadt Staßfurt u. a. die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Im Ergebnisplan wird aufgrund der Inanspruchnahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 ein ausgeglichenes Jahresergebnis nach Verrechnung mit Rücklagen und ab dem Haushaltsjahr 2025 ein Jahresüberschuss ausgewiesen. Damit kann die Stadt Staßfurt mit dem vorliegenden Haushalt der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 S. 1 i. V. m. S. 2 Ziffer 1 KVG LSA und § 8 Abs. 3 S. 2 KomHVO Rechnung tragen.

Neben dem Ergebnisplan hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO auch der Finanzplan als Teil der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO auszurichten und soll insoweit in jedem Jahr ausgeglichen werden.

Der vorliegende Finanzplan weist für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 negative Änderungen des Finanzmittelbestandes im jeweiligen Haushaltsjahr aus, so dass ein Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß der Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO nicht erreicht wird. Betrachtet man den gesamten Finanzplanungszeitraum, verdeutlichen die mittelfristig ausgewiesenen negativen Änderungen der Finanzmittelbestände, dass eine rechtskonforme Zahlungsfähigkeit im gesamten Betrachtungszeitraum nicht sichergestellt ist. Zudem kann die Stadt im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit ihren Schuldendienst nicht vollständig decken.

Insofern ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Staßfurt aufgrund der vorstehenden Feststellungen eingeschränkt.

Zur weiteren Beurteilung der finanziellen Leistungskraft sind Kennzahlen wie die Pro-Kopf-Verschuldung und die Schuldendienstquote zu betrachten. Die Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12.2023 beträgt nach der vorliegenden Planung 1.039 EUR/Einwohner in der Stadt Staßfurt. Der aktuelle Landesdurchschnitt bei den Kreditmarktschulden (ohne Liquiditätskredite) liegt bei 715,48 EUR/Einwohner (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, 2022). Damit liegt die Stadt Staßfurt im Haushaltsjahr 2023 deutlich über dem Landesdurchschnitt. Auch in der mittelfristigen Entwicklung würde die Pro-Kopf-Verschuldung zum jetzigen Stand weiter über den derzeitigen Landesdurchschnitt bleiben und steigen.

Diese statistische Größe allein kann jedoch nicht als Maßstab zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Stadt herangezogen werden. Eine weitere Kennzahl zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist die Schuldendienstquote. Sie drückt das Verhältnis zwischen den Auszahlungen für Zins- und Tilgungsleistungen (Schuldendienst) und den Einzahlungen, die keiner Zweckbindung unterliegen (allgemeine Deckungsmittel) aus.

Die Belastung durch den Schuldendienst darf nicht die Aufgabenerfüllung beeinträchtigen oder gar ernsthaft gefährden. Wann die Leistungsfähigkeit der Stadt in Folge drohender Überschuldung auf Dauer als gefährdet anzusehen ist, kann nicht allgemein, sondern nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Eine Schranke ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten kommunalen Haushaltswirtschaft festzulegen. Orientierungsmaßstab kann bei einem ausgeglichenen Haushalt eine

Schuldendienstgrenze von ca. 10% der allgemeinen Deckungsmittel sein. Die Stadt Staßfurt unterschreitet nach vorliegender Planung im Haushaltsjahr 2023 mit einer Schuldendienstquote von 9% diese Grenze geringfügig. Die mittelfristige Entwicklung der Schuldendienstquote bewegt sich weiter im grenzwärtigen Bereich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Entwicklung der Kennzahl Pro-Kopf-Verschuldung und der Kennzahl Schuldendienstquote eingeschränkt ist.

Des Weiteren ist im Rahmen der Auswertung des Haushaltskennzahlensystems (HKS) festzustellen, dass bei der Stadt Staßfurt bereits seit dem Haushaltsjahr 2015 von einer eingeschränkt dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen ist.

Im Zuge der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Krediten ist aufgrund der eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Staßfurt im Weiteren zu prüfen, inwieweit die im Rahmen der Gesamtinvestitionen mit Krediten zu finanzierenden Maßnahmen sachlich und zeitlich unabweisbar sind.

Unabweisbar sind Maßnahmen, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung für ihre Leistung besteht oder diese aus sonstigen Gründen (zwingende tatsächliche Gründe) erforderlich sind, um einen wesentlichen Nachteil für die Stadt Staßfurt zu vermeiden. Zwingende tatsächliche Gründe können sich aus der Verpflichtung der Stadt ergeben, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Aufgabenerfüllung muss dabei aber konkret in Frage gestellt sein [Klang/Grundlach/Kirchmer, Kommentar zu § 97 Gemeindeordnung Rd.nr. 3 (jetzt § 105 KVG LSA)]. Sachliche Unabweisbarkeit wird insbesondere auch im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung angenommen. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob es sich um eine Pflicht- oder um eine freiwillige Aufgabe handelt. Ausschlaggebend ist, dass die jeweilige Aufgabe ohne die Maßnahme nicht erfüllt werden kann.

Die sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeiten der einzelnen geplanten Maßnahmen wurden durch die Stadt Staßfurt ausführlich dargelegt und nachgewiesen und werden als gegeben angesehen.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt laut vorliegender Finanzplanung -4.731.100 EUR. Wie die Stadt Staßfurt hierzu mit E-Mail vom 31.05.2023 erläuterte, berücksichtigt dieser Saldo auch Einzahlungen im Rahmen von STARK III, welche bereits in Vorjahren als solche eingeplant waren und aufgrund der verzögerten Fördermittelauszahlungen vorfinanziert wurden mussten, so dass diese nicht mehr für andere Investitionen in 2023 zur Verfügungen stehen können. Abzüglich dieser erwarteten Einzahlungen beläuft sich der Saldo aus Investitionstätigkeit auf 7.053.000 EUR.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird für einen Teilbetrag in Höhe von 6.704.000 EUR (siehe Begründung I. - Aufrundung auf volle Hundert) uneingeschränkt erteilt.

Zu 2.2.

Zum weiteren genehmigungspflichtigen Teil wird die Genehmigung in Höhe von 349.000 EUR (siehe Begründung I. - Abrundung auf volle Hundert) versagt.

Die endgültige Festsetzung der FAG Leistungen 2023 erfolgte am 24.05.2023. Demnach erhält die Stadt Staßfurt eine Investitionspauschale in Höhe von 1.441.432 EUR. Der Haushaltsplan 2023 berücksichtigt jedoch nur eine Einzahlung in Höhe von 1.081.000 EUR, so dass hier eine Differenz von 360.432 EUR vorliegt.

Im Weiteren weist der Haushaltsplan einen Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 188.100 EUR aus. Laut der Neufestsetzung des Mehrbelastungsausgleichs vom 16.03.2023 erhält die Stadt Staßfurt jedoch nur 176.718 EUR, so dass es hier eine Differenz von -11.382 EUR besteht.

Mithin errechnet sich folgender Kreditbedarf:

Tabelle 4 – Angaben in EUR -

Festsetzung laut Satzung	7.053.000
Differenz Investitionszuschüsse	360.432
Differenz Mehrbelastungsausgleich	-11.382
Differenz/Teilversagung	349.000
Kreditbedarf/Genehmigung	6.704.000

Folglich wird die Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Teilbetrag von 349.000 EUR versagt.

Zu 3.

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 13.441.400 EUR festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Tabelle 5 - Angaben in EUR -

	fällige Auszahlungen	fällige Auszahlungen	fällige Auszahlungen	
	2024	2025	2026	gesamt
Gesamtsumme Verpflichtungsermächtigungen	4.990.900	4.678.300	3.772.200	13.441.400
In künftigen Haushaltsjahren vorgesehene Kreditaufnahmen	137.300	139.000	0	
Höhe der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen	137.300	139.000	0	276.300

Die aus Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 13.441.400 EUR fällig werdenden Auszahlungen bedürfen aufgrund der in den Jahren 2024 und 2025 geplanten Kreditaufnahmen einer Genehmigung nach § 107 Abs. 4 KVG LSA in Höhe von 276.300 EUR.

Die Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen hängt ebenfalls, wie die Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahmen, von der Leistungsfähigkeit der Stadt Staßfurt ab. Durch die Bezugnahme in § 107 Abs. 4 KVG LSA auf die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die Abhängigkeit von Kreditaufnahmen in künftigen Jahren hat sich die Genehmigung an den Kriterien der Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA zu orientieren. Die Kommunalaufsichtsbehörde muss somit bereits bei der Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 107 Abs. 2 KVG LSA prüfen, ob die zur Finanzierung der hieraus resultierenden Auszahlungen geplanten Kreditaufnahmen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang stehen. Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist deshalb grundsätzlich § 107 Abs. 2 KVG LSA zu beachten, wonach Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig sind, wenn hierdurch der Ausgleich künftiger Jahre nicht gefährdet wird. Im Umkehrschluss ist daraus abzuleiten, dass Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten unausgeglichener Haushaltsjahre in der Regel nicht veranschlagt werden dürfen.

Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen sind in den Jahren 2024 bis 2026 geplant. Wie bereits festgestellt, hat die Prüfung der Haushalts- und Finanzplanung ergeben, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Staßfurt eingeschränkt ist. Zur Ergänzung meiner Darlegungen verweise

ich an dieser Stelle auf die unter Begründung zu 2. gemachten Ausführungen zur Leistungsfähigkeit des kommunalen Haushaltes der Stadt Staßfurt.

Im Zuge der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit ist aufgrund der eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Staßfurt im Weiteren zu prüfen, inwieweit die im Rahmen der Gesamtinvestitionen mit Krediten zu finanzierenden Maßnahmen sachlich und zeitlich unabweisbar sind. Die sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeiten der einzelnen geplanten Maßnahmen wurden durch die Stadt Staßfurt ausführlich dargelegt und nachgewiesen und werden als gegeben angesehen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA wird in Höhe von 276.300 EUR erteilt.

Ich weise allerdings darauf hin, dass auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen eine Kreditgenehmigung nur hergeleitet werden kann, sofern im Haushaltsjahr die Voraussetzungen der §§ 108 und 99 KVG LSA vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidungen unter Ziffer 1., 2.1. und 3. im Tenor dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Widerspruch erhoben werden.

Gegen die Entscheidung unter Ziffer 2.2. dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Hinweise

Aus der Rechtmäßigkeitskontrolle der Haushalts- und Finanzplanung ergeben sich nachfolgende Hinweise und Bemerkungen:

1. Aufgrund der Versagung eines Teilbetrages der Kreditermächtigung im Tenor unter 2.2. des Bescheides ist ein Beitrittsbeschluss des Stadtrates der Stadt Staßfurt erforderlich, um vorliegend die notwendige Übereinstimmung des Willens der kommunalen Körperschaft und der Genehmigungsbehörde herbeizuführen.
2. Im Rahmen des Vollzugs des Haushaltes empfehle ich den Erlass einer Haushaltssperre in Höhe von 610.500 EUR zur Ergebnisverbesserung der negativen Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr gemäß § 27 KomHVO durch den Bürgermeister.
3. Um den Rechtsverstoß gegen § 120 Abs. 1 KVG LSA schnellstmöglich zu beseitigen, ist die eigene Zielsetzung der Stadt Staßfurt zur Erstellung des Jahresabschlusses 2022 zwingend einzuhalten und im Rahmen der Berichterstattung zum Sachstand zur Erstellung der Jahresabschlüsse zum 30.09.2023 nachzuweisen.
4. Im Stellenplan unter Verwaltung - Teil A. Beamte werden zwei Stellen in der Besoldungsgruppe A15 ausgewiesen. Eine Stelle davon ist mit einem ku-Vermerk aus A14 versehen. Ich bitte an dieser Stelle um Begründung dieser Umwandlung und erwarte Ihren Bericht bis zum 14.07.2023.
5. Ich weise darauf hin, dass über Auszahlungen des Finanzplans gemäß § 25 Abs. 3 KomHVO nur verfügt werden darf, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können und die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten keinen Ersatz für fehlende Deckungsmittel darstellt.

6. Gemäß Runderlass des MI LSA vom 12.12. 2016 - 32.2-10401/204 „Verbindliche Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen“ sind der Kontenrahmenplan und der Produktrahmenplan einschließlich der Zuordnungsvorschriften sowie die dazu erforderlichen Bereichsabgrenzungen die wesentlichen Elemente der Haushaltssystematik und werden gemäß § 161 Abs. 4 KVG LSA vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium vorgegeben. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Internetseite des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht und ist grundsätzlich verbindlich anzuwenden.

Wie bereits mehrmals festgestellt, hält sich die Stadt Staßfurt nicht vollumfänglich an die vorgegebene verbindliche Gliederung des aktuellen Produktrahmenplanes (Stand 01.01.2019), insbesondere im Bereich der Produktklasse 1. So trägt beispielweise das Produkt 1.1.1.3. die Bezeichnung „Finanzverwaltung“, der Produktrahmenplan weist dieses Produkt jedoch als „Zentrale Dienste“ aus.

Ich bitte nunmehr bis zum 14.07.2023 um Bericht, inwiefern die Stadt Staßfurt die Gliederungen der einzelnen Produkte entsprechend dem verbindlichen Produktrahmenplan anpassen wird.

7. Ich verweise wiederholt auf die vollumfängliche Verwendung der Muster des Runderlasses des MI LSA vom 12.12.2016 (Verbindliche Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen). Die Haushaltssatzung enthält keine Bestimmungen zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung entsprechend des Musters 1.
8. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Finanzmittelbestände sind die liquiden Mittel der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 unter Fortschreibung der Jahresergebnisse. Der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Anfang des jeweiligen Haushaltsjahres hat der zu bilanzierenden Position liquider Mittel des Vorjahres zu entsprechen.
9. Zu dem in der Anlage zur Haushaltssatzung 2023 beigefügten Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ erging mit Datum vom 16.03.2023 eine gesonderte Verfügung.
10. Den Beitrittsbeschluss, die ausgefertigte Haushaltssatzung sowie den Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung bitte ich zeitnah vorzulegen.

Im Auftrag

Peter
Fachdienstleiter

